

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Stand: 1. September 2023

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), der Satzung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 8. Dezember 2021 i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 9. Dezember 2020 folgende Änderungen des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom 27. November 2002, zuletzt geändert am 8. Dezember 2021, beschlossen:

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
A.	Recht und Steuern	
1.	Sachverständigenwesen	
1.1	Bearbeitung von und Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	400 bis 1.400
1.2.	Bearbeitung und Entscheidung eines Antrags auf Erweiterung oder Änderung des Sachgebiets und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	200 bis 750
1.3	Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	200 bis 750
1.4	Öffentliche Bestellung (Vereidigungsgebühr)	150
B.	Außenwirtschaft / International	
1.	Ausstellung eines Zollpassierscheinheftes, insbesondere Carnets A.T.A.	40 ¹
2.	Regulierungsgebühr für ein ausgestelltes Carnet A.T.A	40
3.	Ursprungszeugnis und Beglaubigung von Handelsrechnungen sowie sonstigen außenwirtschaftlichen Bescheinigungen und EU-Bescheinigungen	
3.1	Original und bis zu fünf Kopien	10
3.2	zusätzlich pro weitere Kopie	1

¹ Redaktioneller Hinweis: Die ICC-Gebühr wird zukünftig als Auslagenersatz – aktuell 8 Euro – zzgl. USt erhoben

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
C.	Aus- und Weiterbildung	
1.	Ausbildung und Umschulung	
1.1	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr für Eintragung, Betreuung, Abnahme der Zwischenprüfung (ggf. Teil-1-Prüfung) und erste Abschlussprüfung)	440
	Bei Übernahme eines Auszubildenden/Umschülers nach erfolgter Zwischenprüfung bzw. Teil-1-Prüfung reduziert sich die Gebühr um	50 %
	Bei Übernahme eines Auszubildenden/Umschülers aus einem Insolvenzbetrieb entfällt die Gebühr.	
1.2	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses bei einem Anschlussvertrag in einer aufbauenden Stufe. (Pauschalgebühr für Eintragung und Abnahme der Abschlussprüfung)	240
1.3	Die Gebühr von 1.1 oder 1.2 entfällt, bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses vor Beginn der Ausbildung/Umschulung oder bei Vertragslösung innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit.	
	Bei Vertragsbeendigung nach Ablauf der Probezeit werden der Gebühr erstattet.	50 %
	Bei vorzeitiger Vertragslösung nach erfolgter Anmeldung zur Abschlussprüfung (bei gestreckter Prüfung Anmeldung zu Teil 2) entfällt die Erstattung.	
1.4	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§§ 43 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz)	240
	Bei einer gestreckten Abschlussprüfung mit Teil 1 und Teil 2	360
1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	120
1.6	Rücktritt oder Nichtteilnahme	
1.6.1	Die Gebühren nach C. 1.4 und C. 1.5 ermäßigen sich bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung auf Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gilt dies für den jeweiligen Teil.	50 %
1.6.2	Die Gebühren nach C. 1.4 und C. 1.5 ermäßigen sich bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag, auf Bei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gilt dies für den jeweiligen Teil.	30 %
1.6.3	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach C. 1.4 bzw. C. 1.5
1.7	Die Gebühr nach 1.1 oder 1.2 erhöht sich bei Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnissen in nicht iHK-zugehörigen Betrieben um	100 %
1.8	Betreuung und Prüfung einer Zusatzqualifikation mit vorhandener Rechtsvorschrift und einer mündlichen Prüfung	100
1.9	Betreuung und Prüfung einer Zusatzqualifikation mit vorhandener Rechtsvorschrift und mehr als einer mündlichen Prüfung	200

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
2.	Fortbildung	
2.1	Kaufmännische, pädagogische und sonstige Fortbildungsprüfungen	
2.1.1	Kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
2.1.1.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR ² -Niveau 5 oder Zusatzqualifikationen zu kaufmännischen Fortbildungsprüfungen	250 – 350
2.1.1.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	700 – 850
2.1.1.3	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250
2.1.2	Pädagogische Fortbildungsprüfungen	
2.1.2.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	1.050 – 1.200
2.1.2.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	850 – 1-200
2.1.3	Sonstige Fortbildungsprüfungen	
2.1.3.1	Schreibtechnische Prüfungen	50 – 80
2.2	Gewerblich-technische und IT- Fortbildungsprüfungen	
2.2.1	Gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	
2.2.1.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	850 – 1.000
2.2.1.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250
2.2.2	IT-Fortbildungsprüfungen	
2.2.2.1	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 6	1.050 – 1.250
2.2.2.2	Fortbildungsprüfungen auf DQR-Niveau 7	1.050 – 1.250
2.3	Ausbilder-Eignungsprüfungen	
2.3.1	Ausbilder-Eignungsprüfungen	
2.3.1.1	Gesamt (schriftlich und praktisch)	220
2.3.1.2	Schriftlich	80
2.3.1.3	Praktisch	140
2.3.2	Bestätigung der Gleichwertigkeit eines Prüfungszeugnisses nach § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung	25
2.4	Wiederholungsprüfung Bei einer Wiederholungsprüfung wird die Prüfungsgebühr C. 2.1 bzw. C. 2.2. je nach Umfang der Wiederholungsfächer anteilig der jeweiligen Gesamtgebühr berechnet.	
2.5	Rücktritt oder Nichtteilnahme	
2.5.1	Die Gebühren nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 und C. 2.4 ermäßigen sich bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung auf	50 %
2.5.2	Die Gebühren nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 und C. 2.4 ermäßigen sich bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag, auf	30 %

² Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
2.5.3	Bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach C. 2.1, C. 2.2, C. 2.3 bzw. C. 2.4
2.6	Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Anmeldung zu einer Fortbildungsprüfung	50
D.	Verkehr, Handel, Dienstleistungen	
1.	Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)³	
1.1	Fachkundeprüfung nach dem GüKG	250
1.1.1	Bei Rücktritt vor dem fünften Werktag vor dem Prüfungstermin ermäßigt sich die Gebühr nach D. 1.1 auf	50
1.1.2	Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit, festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag, ermäßigt sich die Gebühr nach D. 1.1 auf	25
1.1.3	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach D. 1.1
1.2	Prüfung und Bestätigung einer Vortätigkeit	80
1.3	Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	60
2.	Unterrichtung im Gaststättengewerbe	
2.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	90
2.2	Bei Rücktritt vor Beginn der Unterrichtung ermäßigt sich die Gebühr nach D. 2.1 auf	50 %
2.3	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung	Gebühr nach D. 2.1
2.4	Bescheinigung über die Befreiung vom Unterrichtsverfahren aufgrund besonderer Qualifikationen	40
3.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.1	Unterrichtung	450
3.2	Ergänzende Unterrichtung nach § 13c Abs. 2 GewO	pro Unterrichtsstunde 1/40 der Gebühr nach 3.1 plus 20 Prozent
3.3	Ergänzende Unterrichtung nach § 13c Abs. 3 GewO	pro Unterrichtsstunde 1/40 der Gebühr nach 3.1 plus 30 Prozent
3.4	Bei Rücktritt vor dem fünften Werktag vor dem ersten Unterrichtstag ermäßigen sich die Gebühren nach D. 3.1, D. 3.2 und D. 3.3 auf	50 %
3.5	Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Be-	30 %

³ Die unter D.1.1 aufgeführten Gebühren sind ab dem 15. Februar 2024 aufgrund der Übertragung der Aufgaben von Sachkundeprüfungen im Güterkraft- sowie Taxi- und Mietwagenverkehr von der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Reutlingen nicht mehr anwendbar.

	scheinigung über die Unfähigkeit zur Teilnahme, festgestellt vor dem oder spätestens am ersten Unterrichtstag, ermäßigen sich die Gebühren nach D. 3.1, D. 3.2 und D. 3.3 auf	
3.6	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme am Unterrichtsverfahren	Gebühr nach D. 3.1, D. 3.2 bzw. D. 3.3

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
--	--------------------	-------------------------------------

4.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
4.1	Sachkundeprüfung	180
4.2	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO	170
4.3	Wiederholung der Prüfung zu 4.1 oder 4.2	150
4.4	Wiederholung nur der mündlichen Prüfung zu 4.1 oder 4.2	110
4.5	Bei Rücktritt vor dem fünften Werktag vor dem Prüfungstermin ermäßigen sich die Gebühren nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 und D. 4.4 auf	50
4.6	Bei Rücktritt oder Nichtteilnahme mit unverzüglichem Nachweis eines wichtigen Grundes, im Krankheitsfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit festgestellt vor dem oder spätestens am Prüfungstag ermäßigen sich die Gebühren nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 und D. 4.4 auf	25
4.7	Bei späterem Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	Gebühr nach D. 4.1, D. 4.2, D. 4.3 bzw. D. 4.4
5.	Versicherungsvermittler,- makler, Versicherungsberater	
5.1	Registrierungsverfahren	
5.1.1	Registrierung	45
5.1.2	Mitteilung der beabsichtigten Tätigkeit in EU/EWR-Staaten bzw. Änderung und Löschung der Daten soweit eine Pflicht zur Weiterleitung der Informationen besteht	20 pro Staat
5.1.3	Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25
5.2	Erlaubnisverfahren	
5.2.1	Erlaubniserteilung/Versagung	300 bis 400
5.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater und -vermittler, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung bereits eine Erlaubnis nach § 34d GewO haben	50
5.2.3	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Vermittler	100 bis 150
5.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30
5.2.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über Antrag	20 bis 250
5.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	20 bis 120
5.2.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	20 bis 120

5.2.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisbefreiung	150 bis 250
5.3	Sonstige Gebührentatbestände	
5.3.1	Anforderung der Weiterbildungsnachweise gemäß § 7 Abs. 3 VersVermV	40
5.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 23 VersVermV	100 bis 400

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
--	--------------------	-------------------------------------

6.	Finanzanlagenvermittler	
6.1	Registrierungsverfahren	
6.1.1	Registrierung	45
6.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20
6.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	25
6.2	Erlaubnisverfahren	
6.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	300 bis 400
6.2.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34f GewO um eine oder mehrere Kategorien	50 bis 250
6.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30
6.2.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über Antrag	20 bis 250
6.2.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	20 bis 120
6.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	20 bis 120
6.2.7	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150 bis 250
6.3	Sonstige Gebührentatbestände	
6.3.1	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50 bis 100
6.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	100 bis 400
6.3.3	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	40 bis 250
7.	Honorar-Finanzanlagenberater	
7.1	Registrierungsverfahren	
7.1.1	Registrierung	45
7.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20
7.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige	25
7.2	Erlaubnisverfahren	
7.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	300 bis 400
7.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 34h unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34f GewO unter Beibehaltung der Kategorien nach § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 1,2 oder 3 GewO	50
7.2.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis nach § 34h GewO um eine oder mehrere Kategorien nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO	50 bis 250
7.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30
7.2.5	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über Antrag	20 bis 250

7.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	20 bis 120
7.2.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	20 bis 120
7.2.8	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150 bis 250
7.3	Sonstige Gebührentatbestände	

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro/ bzw. Prozentsatz
--	---------------------------	---

7.3.1	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	50 bis 100
7.3.2	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	100 bis 400
7.3.3	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gem. § 24 Abs. 1 FinVermV	40 bis 250
8.	Immobilendarlehensvermittler	
8.1	Registrierungsverfahren	
8.1.1	Registrierung	45
8.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20
8.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25
8.1.4	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	20 pro Staat
8.2	Erlaubnisverfahren	
8.2.1	Erlaubniserteilung/-versagung	300 bis 400
8.2.2	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30
8.2.3	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag	20 bis 250
8.2.4	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderung nach Erlaubniserteilung	20 bis 120
8.2.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	20 bis 120
8.2.6	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150 bis 250
9.	Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer, Darlehensvermittler	
9.1	Erlaubnisverfahren	
9.1.1	Erlaubniserteilung/-versagung	300 bis 400
9.1.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34c GewO um eine oder mehrere Kategorien	50 bis 250
9.1.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30
9.1.4	Verfahrensbeendigung vor abschließender Entscheidung über den Antrag	20 bis 250
9.1.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	20 bis 120
9.1.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung der Vermögenshaftpflichtversicherung	20 bis 120
9.1.7	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150 bis 250

9.2	Sonstige Gebührentatbestände	
9.2.1	Anforderung der Weiterbildungsnachweise gemäß § 15 b Abs. 3 MaBV	40
9.2.2	Entgegennahme und Durchsicht jährlicher Prüfungsberichte gemäß § 16 Abs.1 MaBV	40 bis 250
9.2.3	Anforderung des Prüfungsberichtes gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	50 bis 100
9.2.4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 MaBV	100 bis 400

	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
--	--------------------	----------------

E.	Umwelt⁴	
	Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Registerführenden Stelle nach Art. 3, 5, 6, 7 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) und §§ 32–36 des Umweltauditgesetzes (UAG)	
1.	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	395 bis 955
1.1	Je weiterer Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei erstmaliger Eintragung der Organisation und Erweiterung einer bestehenden Organisationseintragung um einen weiteren Standort	130 bis 385
2.	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	195 bis 535
2.1	Je weiteren Standort mit eigener Behördenzuständigkeit bei Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	95
3.	Vorübergehende Aussetzung der Eintragung	80
4.	Eintragung nach vorübergehender Aussetzung oder Streichung der Eintragung	80
5.	Streichung der Eintragung gem. Art. 15 Abs. 4 EMAS-VO	80
6.	Regelanfrage nationaler Standort für eine Registrierungsstelle für eine Organisation mit Sitz im Ausland	100 bis 590

F.	Sonstiges	
1.	Ersatzausfertigung eines Prüfungsdokuments, einer Belehrungs- oder Anerkennungsbescheinigung	30
2.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50 bis 500
3.	Mahngebühren	
3.1	Zweite Mahnung	5
3.2	Beitreibung	30
4.	Gleichstellung nach § 92 Bundesvertriebenengesetz von Berufsabschlüssen sowie gutachterliche Stellungnahme zu ausländischen Prüfungszeugnissen	25

Inkrafttreten

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 1. September 2023 in Kraft.

⁴ Die Gebühren unter E. sind seit dem 1 Februar 2024 aufgrund der Übertragung der Aufgaben des EMAS-Registers von der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Südlicher Oberrhein nicht mehr anwendbar.

Weingarten, 7. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 (Aktenzeichen: WM42-42-369/76) genehmigt.⁵

Die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs werden hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2023, veröffentlicht.⁶

Weingarten, 8. Dezember 2022

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Martin Buck
Präsident

Dr. Sönke Voss
Hauptgeschäftsführer

⁵ Hinweis: Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg beziehungsweise das zu diesem Zeitpunkt jeweils zuständige Ministerium hat die Änderungen vom 16. Juli 2003, 24. September 2003, 29. September 2004, 28. September 2005, 26. Juli 2006, 21. März 2007, 9. April 2008, 3. Dezember 2008, 6. Oktober 2010, 8. Dezember 2010, 27. Juni 2012, 5. Dezember 2012, 9. Oktober 2013, 9. Juli 2014, 8. Juli 2015, 23. März 2016, 7. Dezember 2016, 11. Dezember 2019, 9. Dezember 2020, 8. Dezember 2021, 7. Dezember 2022 des Gebührentarifs – zuletzt mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 (Az. WM42-42-369/76) – genehmigt.

⁶ Hinweis: Der Gebührentarif der IHK Bodensee-Oberschwaben wurde in der IHK-Zeitschrift „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe 1/2021 bzw. in den Ausgaben 1/2003, 9/2003, 6/2004, 11/2004, 1/2006, 9/2006, 5/2007, 6/2008, 1/2009, 11/2010, 1/2011, 9/2012, 1/2013, 9/2014, 9/2015, 5/2016, 1/2017, 1/2020, 1/2021, 1/2022 und 1/2023, veröffentlicht.